
Satzung
über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch die Feldgeschworenen
vom 29.07.1983 (KrAmbl Nr. 31 vom 18.08.1983)

Gemäß Art. 123 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes – AbmG – und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern – GO – erläßt die Gemeinde Mainleus folgende Satzung:

§ 1

Bei den von den zuständigen Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet der Gemeinde Mainleus darf das Setzen und Entfernen der Grenzsteine nur durch die Feldgeschworenen erfolgen. Die für die Abmarkung zuständige Behörde wird dadurch nicht von der Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz befreit.

§ 2

Der den Feldgeschworenen vorbehaltene Steinsatz gilt nicht bei der Abmarkung anlässlich von Katasterneuvermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsdirektion. Bei diesen Abmarkungen aus besonderem Anlaß sollen die Feldgeschworenen nach Möglichkeit das Setzen der Grenzsteine übernehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, den 29. Juli 1983

Gemeinde Mainleus

Hugel
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 28.07.1983 Nr. 201-652 Wö/Sp rechtsaufsichtlich gewürdigt.